

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2004

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

08.10.2004

Außerkrafttretensdatum

14.12.2007

Text**VIERTER ABSCHNITT****Hauptversammlung****§ 102. Allgemeines**

(1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben, auch wenn sie nicht Aktionäre sind, das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Gesellschaft die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen darf. Börsennotierte Gesellschaften dürfen die Aufzeichnungen öffentlich übertragen.